

Besondere Vertragsbedingungen für Professional Services (BVB-PS)

der

roosi GmbH

Münchener Straße 69

D-83022 Rosenheim

Geschäftsführer: Gernot Bernert, Wolfgang Fahrnberger, Ralf Pichl

Handelsregister: HRB 28877

Registergericht: Amtsgericht Traunstein

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27 a Umsatzsteuergesetz:

DE329583870

Version: 1.1 Stand: 19.03.2026

Inhalt

1.	Geltung der Besonderen Vertragsbedingungen; Reselling	3
2.	Charakter der Professional Services; Leistungserbringung	3
3.	Leistungen im Einzelnen	4

1. Geltung der Besonderen Vertragsbedingungen; Reselling

- 1.1. Die vorliegenden Besonderen Vertragsbedingungen („BVB“) gelten für alle Verträge über Leistungen über Beratungs-, Implementierungs-, Schulungs- oder sonstigen Unterstützungsleistungen („Professional Services“) der roosi GmbH („ROOSI“) gegenüber Vertragspartnern („VP“). Diese BVB gelten nur, wenn der VP Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. ROOSI und der VP werden gemeinsam als die „Parteien“ bezeichnet.
- 1.2. ROOSI wird die vorliegenden Bedingungen bei Vertragsschluss ausdrücklich in Bezug nehmen. Sie gelten grundsätzlich in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung und werden dem VP spätestens mit Vertragsschluss in einer dauerhaft speicherbaren Form zur Verfügung gestellt. Die bei Vertragsschluss gültige Fassung erhält der VP auf Anfrage kostenlos bei ROOSI.
- 1.3. Für den Fall, dass der VP nicht der Endkunde ist, die Produkte von ROOSI also weitervertriebt, wird der VP die vorliegenden Bestimmungen im Verhältnis zu seinen Vertragspartnern mindestens sinngemäß vereinbaren bzw. weitergeben. Die nachfolgend im Verhältnis zum VP definierten Bedingungen gelten in diesem Fall im Verhältnis zum Endkunden entsprechend.

2. Charakter der Professional Services; Leistungserbringung

- 2.1. Soweit nicht ausdrücklich als Werkleistung vereinbart, handelt es sich bei den Professional Services der ROOSI um **Dienstleistungen** im Sinne von § 611 BGB. ROOSI erfüllt ihre Leistungspflicht durch die Erbringung der vereinbarten Tätigkeiten. Ein bestimmter Erfolg ist nicht geschuldet. Typische Dienstleistungen sind Beratung, zeitbasiert abgerechnete Softwareentwicklungsleistungen, Workshops und Schulungen, Analysen und Konzepterstellungen sowie Projektmanagement und Unterstützung bei der Einführung von Softwarelösungen.
 - 2.1.1. Die Parteien können im Bestellschein eine Kontingentierung vereinbaren. In diesem Fall steht dem VP innerhalb eines bestimmten Zeitraums ein bestimmtes Kontingent an Leistungstagen zu einem bestimmten Tagessatz zum Abruf zur Verfügung. Ein Leistungstag entspricht dabei 8 Stunden. Tagessätze innerhalb eines Kontingents vermitteln keinen Anspruch des VP auf eine bestimmte Qualifikation der Berater. Im Zweifel besteht für den VP keine Abrufverpflichtung, nicht abgerufene Leistungstage sind nicht zu vergüten.
 - 2.1.2. Ist keine Kontingentierung vereinbart, sind im Zweifel unterschiedliche Tagessätze in Abhängigkeit von der Qualifikation der eingesetzten Berater anzusetzen. Die maßgeblichen Tagessätze ergeben sich aus dem Bestellschein.
- 2.2. Eine **Werkleistung** im Sinne von §§ 631 ff. BGB liegt nur vor, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wurde oder im Folgenden bestimmt ist und ein abnahmefähiges Arbeitsergebnis geschuldet ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein konkretes, definiertes und abnahmefähiges Ergebnis, wie ein Pflichtenheft, eine individuelle Softwareanpassung oder ein Abschlussbericht mit definiertem Erfolg, Vertragsgegenstand ist. Die Vereinbarung einer Werkleistung sowie die Beschreibung des geschuldeten Ergebnisses erfolgen im jeweiligen Angebot, Bestellschein oder einer gesonderten Leistungsbeschreibung.
 - 2.2.1. Für Werkleistungen gilt, dass das abnahmefähige Arbeitsergebnis dem VP zur Abnahme bereitzustellen ist. Der VP ist verpflichtet, die Abnahme in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Überlassung schriftlich oder in Textform zu erklären oder etwaige Mängel anzuzeigen (Abnahmefrist). Erfolgt innerhalb dieser Frist weder eine Abnahmeerklärung noch eine Mängelanzeige, gilt das Werk als abgenommen. Für Mängel gelten die gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung, soweit in den AVB oder diesen BVB nichts Abweichendes geregelt ist.

- 2.2.2. Teilabnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen den Parteien.
- 2.2.3. Etwaige Mängel am Werk müssen unverzüglich nach Überlassung des Werks, spätestens jedoch innerhalb der Abnahmefrist von zwei Wochen nach Überlassung des Werks schriftlich oder in Textform angezeigt werden. Erfolgt weder eine Bestätigung der Abnahme noch eine Mängelanzeige, gilt das Werk nach Ablauf der Abnahmefrist von zwei Wochen als abgenommen.
- 2.2.4. Festpreise oder die Übernahme einer Gewähr für einen Kostenvoranschlag bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung zwischen den Parteien. Im Zweifel sind auch Werkleistungen nach Aufwand zu vergüten, wobei ROOSI ihre Leistungen als Abschläge in Rechnung stellt. ROOSI wird dem VP unverzüglich anzeigen, wenn sich ergibt, dass die Werkleistungen nicht ohne eine wesentliche Überschreitung des Kostenvoranschlages ausführbar sind.
- 2.3. ROOSI beginnt nicht mit der Leistungserbringung und vereinbart keine Termine mit dem VP, bevor ein Bestellschein im Sinne von Ziffer 5.1 der AVB zwischen den Parteien vereinbart wurde.
- 2.4. Eine Pflicht der ROOSI, Dienst- und Werkleistungen nur mit eigenem Personal zu erbringen, besteht nicht. ROOSI wird dem VP den Einsatz von Unterauftragnehmern anzeigen und die berechtigten Interessen des VP bei der Einbindung von Unterauftragnehmern berücksichtigen.
- 2.5. Im Übrigen gelten die AVB der ROOSI. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen BVB und den AVB gehen die Regelungen dieser BVB vor, soweit sie die Professional Services betreffen.

3. Leistungen im Einzelnen

- 3.1. **Implementierung.** Bei Leistungen von ROOSI in Zusammenhang mit der Implementierung von SaaS-Lösungen handelt es sich grundsätzlich um Werkleistungen im Sinne von §§ 631 ff. BGB.
 - 3.1.1. Die Bestimmung des im Rahmen der Implementierung geschuldeten abnahmefähigen Arbeitsergebnisses (Abnahmegegenstand) erfolgt regelmäßig in einem Vorprojekt. ROOSI vermarktet Vorprojekte branchenbezogen unter verschiedenen Bezeichnungen (KI-Kompass, Informations-Bedarfsanalyse IBA, Proof of Concept, PoC). Für Vorprojekte gelten die Bestimmungen nach Ziffer 2.1 dieser BVB-PS entsprechend.
 - 3.1.2. Leistungen für die Implementierung von SaaS-Lösungen, d.h., nach Abschluss des Vorprojekts, bedürfen grundsätzlich der Abnahme durch den VP.
- 3.2. **Schulung.** Bei allen Schulungsleistungen von ROOSI handelt es sich um Dienstleistungen im Sinne von § 611 BGB. Die Bestimmungen nach Ziffer 3.3 dieser BVB-PS entsprechend.
- 3.3. **Beratung/Consulting.** Bei allen Beratungsleistungen von ROOSI handelt es sich um Dienstleistungen im Sinne von § 611 BGB. ROOSI erfüllt ihre Leistungspflicht insoweit, durch die Erbringung der zwischen den Parteien vereinbarten Leistungen. Das Erreichen eines bestimmten Erfolgs durch ROOSI ist insoweit nicht geschuldet.
- 3.4. **Service und Support.** Bei allen Leistungen von ROOSI im Zusammenhang mit Service und Support handelt es sich um Dienstleistungen im Sinne von § 611 BGB.
- 3.5. **Sonstige Leistungen.** Die Parteien können die Erbringung sonstiger Leistungen außerhalb der in Ziffer 5 AVB genannten Leistungskategorien individuell vereinbaren. Dabei handelt es sich im Zweifel ebenfalls um Dienstleistungen im Sinne des § 611 BGB.